



Grand Conseil
Commission ATE

Grosser Rat
Kommission LTU

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Bericht der Kommission LTU – Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kLwG)

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Landwirtschaft, Tourismus und Umwelt (LTU) ist wie folgt in Sitten
zusammengetreten:

Mitglieder	29.08.2023
ANDREY-BERCLAZ Marlyne, PS/GC, Präsidentin	<input checked="" type="checkbox"/>
REY Laurent, Le Centre, Vizepräsident	<input checked="" type="checkbox"/>
CARRUZZO Sébastien, Les Vert.e.s	<input checked="" type="checkbox"/>
CRETTON Nathalie, Les Vert.e.s	<input checked="" type="checkbox"/>
EYHOLZER Iwan, Die Mitte Oberwallis	<input checked="" type="checkbox"/>
FURRER Urban, neo – Die sozialliberale Mitte	<input checked="" type="checkbox"/>
GRICHTING Valériane, PLR/FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
JACQUOD Eric, UDC	<input checked="" type="checkbox"/>
SCHMIDHALTER-NÄFEN Doris, PS/GC	<input checked="" type="checkbox"/>
SCHNYDRIG Marco, SVPO	<input checked="" type="checkbox"/>
ROSSIER MOLL Kathleen, PLR/FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
ZENHÄUSERN Marcel, Die Mitte Oberwallis	<input checked="" type="checkbox"/>
ZUBER Corentin, Le Centre	<input checked="" type="checkbox"/>

Parlamentsdienst

PERRUCHOUD Vaïc, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Kantonsverwaltung

DARBELLAY Christophe, Staatsrat, Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung
(DVB)

DAYER Gérald, Chef der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)

BESSE Sébastien, Chef des Amtes für Obst- und Gemüsebau

*Alle in diesem Bericht angegebenen Links wurden zwischen dem 30. August und dem
5. Oktober 2023 aufgerufen. Auf externe Links, die sich im Laufe der Zeit ändern können, hat
der Parlamentsdienst keinen Einfluss.*

2. Vorstellung des Entwurfs

Der Klimawandel macht der Walliser Landwirtschaft in den letzten Jahren sehr zu schaffen und bringt insbesondere wiederkehrende phytosanitäre und meteorologische Schäden mit sich: bekannte und neue Krankheiten, Invasive Arten, Sonnenbrand, Dürren, neue Schädlinge, Frost von historischem Ausmass und sommerliche Hagelstürme. Im Wallis, dem grössten Obstproduzenten der Schweiz, ist der Obstbau besonders stark betroffen.

Die einheimische Landwirtschaftsproduktion ist für den vom Bundesrat gewollten Selbstversorgungsgrad mit Nahrungsmitteln von 50 Prozent unerlässlich – ein Selbstversorgungsgrad, den wir mit unseren 30 Prozent Obst und Gemüse nicht erreichen. Diese Branche ist denn auch sehr anfällig für Klimaereignisse und wird von der Bundespolitik kaum unterstützt, da der Markt die Preise reguliert. Die Häufung von Krisen in Ländern, die zu den weltweit grössten Agrarproduzenten zählen, haben erhebliche Konsequenzen für die Bevölkerung weltweit und auch in der Schweiz. Die Dürre im Süden Europas und der Krieg in der Ukraine führen uns dies eindrücklich vor Augen.

Die schweren meteorologischen oder phytosanitären Ereignisse könnten für die betroffenen Betriebe oder ganze Branchen das Aus bedeuten. Für einen einzelnen Betrieb ist der Abschluss einer Versicherung nicht denkbar: Die Prämien sind schlicht zu hoch. In zahlreichen Fällen würden sie gar den gesamten Betriebsgewinn verschlingen.

Die Versicherer lehnen individuelle Anfragen von Walliser Obstbauern ab, da diese Ereignisse immer häufiger auftreten und erhebliche finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen.

Dieser Entwurf zielt insbesondere auf eine Eindämmung der Risiken durch eine Versicherung pro Branche ab. Die Versicherungsdeckung für eine ganze Branche, mit staatlicher Unterstützung, würde eine bessere Risikobewirtschaftung sowie eine stärkere Verhandlungsposition gegenüber potenziellen Versicherern ermöglichen. Konkret handelt es sich um einen «Spezialfinanzierungsfonds für meteorologische und phytosanitäre Risiken», der durch Beiträge der Bewirtschafteter/-innen und der Vermarkter/-innen geäuft wird und zwar pro Branche oder Kulturart.

Der Kanton seinerseits würde den Fonds mit einer Anfangskapitaleinlage von einer Million Franken ausstatten. Er könnte gemäss den Artikeln der vorliegenden Änderung auch nachträgliche Einlagen tätigen und bei Bedarf Vorschüsse leisten. Die öffentliche Hand und private Dritte können freiwillige Beiträge leisten. Der Kanton könnte einen Teil der Versicherungsdeckungen übernehmen. Die Modalitäten würden in einem Reglement festgelegt.

Zum heutigen Zeitpunkt ist dem Kanton keine Versicherungsgesellschaft in der Schweiz bekannt, die finanzstark genug wäre, um ein solches Risiko abzudecken. Folglich muss er nach einem globalen Anbieter Ausschau halten.

3. Eintreten

3.1. Eintretensdebatte

Einige Gemeinden liessen verlauten, dass sie ihre eigenen Landwirtinnen und Landwirte unterstützen möchten. Im Kanton gibt es grosse Unterschiede, was die landwirtschaftlichen Kulturen angeht. Einige Gemeinden sind stark landwirtschaftlich geprägt, während in anderen Gemeinden kaum Landwirtschaft betrieben wird. Somit ist eine Beteiligung sämtlicher Gemeinden an den Beiträgen nicht sehr wahrscheinlich.

Die Anfangskapitaleinlage des Kantons in der Höhe von einer Million Franken würde aus dem Kantonsanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe [LSVA](#) der Dienststelle für Landwirtschaft stammen.

Der Begriff «öffentliche Hand» bezieht sich in erster Linie auf den Staat, umfasst aber auch die Gemeinden.

Der «Hilfsfonds für nicht versicherbare Elementarschäden» steht dem Staatsrat zur Verfügung. Er wird durch den Anteil am Gewinn der Loterie Romande finanziert. Dieser Fonds wurde insbesondere 2017 infolge des für den Walliser Weinbau verheerenden Jahrhundertfrostes in Anspruch genommen. Er kommt in Notsituationen zum Einsatz und ist nicht mit dem in diesem Entwurf vorgesehenen Fonds zu verwechseln.

Die Einrichtung dieses Fonds würde ausreichen, um in erster Linie die derzeitigen Risiken für den Aprikosenanbau zu decken. Der Kanton würde die Schäden im Katastrophenfall nur teilweise decken. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für diesen Fonds dürfte auch den Weg für allfällige zukünftige Bundesbeiträge frei machen, die derzeit im Gespräch sind.

Ein Ernteverlust von weniger als 30 Prozent wird als unternehmerisches Risiko betrachtet. Es müsste also von den einzelnen Bewirtschaftern getragen werden. Der Kanton würde nur bei Verlusten einspringen, die über diesem Schwellenwert liegen und als katastrophal eingestuft werden.

Die Anpassung der im Kanton angebauten Aprikosensorten an die klimatischen Bedingungen ist im Gange. Auf nationaler Ebene werden resistenterer Sorten entwickelt. Diese Kulturen werden allerdings über einen Zeitraum von rund 40 Jahren bewirtschaftet. Daher ist es schwierig, sie auf halbem Weg anzupassen und gleichzeitig die Rentabilität sicherzustellen.

Die Äufnung dieses Fonds wird nicht ausreichen, um die Deckung auf andere Branchen, insbesondere den Weinbau, auszuweiten. Dieser Gesetzesentwurf ermöglicht es dem Staatsrat allerdings, eine Beitragspflicht für bestimmte Branchen vorzusehen und in einem Reglement zu verankern. Der Verwaltung schwebt gegenwärtig eine Aufteilung pro Produktionszweig vor.

Ein Teil der Kommission befürchtet, dass die Finanzierung trotz der Beiträge der gesamten betroffenen Branche im Falle von Klimakatastrophen nicht ausreicht und Nachtragskreditbegehren nötig bleiben. Solche Nachtragskreditbegehren würden dem Parlament allerdings die Möglichkeit geben, ein Wörtchen mitzureden. Die demokratische Debatte über die Gewährung von solchen Hilfen wäre damit gewährleistet.

Die Beständigkeit des mit diesem Gesetzesentwurf eingeführten Systems wird stark von der Häufigkeit von Klimakatastrophen abhängen. Wenn mehrere Jahre vergehen, ohne dass der Fonds angezapft werden muss, dürfte das finanzielle Polster ausreichen, um die Bedürfnisse zu decken. Sollte er allerdings schon im ersten Jahr nach seiner Einrichtung zum Einsatz kommen, könnte es schwierig werden. Solche Risiken gehen allerdings mit jeder Versicherung einher.

3.2. Eintretensabstimmung

Die Kommission LTU spricht sich einstimmig für Eintreten aus.

4. Detailberatung

In diesem Bericht sind nur jene Bestimmungen aufgeführt, zu denen die Abgeordneten Anträge unterbreitet haben und/oder die zu Diskussionen geführt haben.

3 Qualitäts- und Absatzförderung

Art. 20a Abs. 1

Die Verbände oder Branchenorganisationen sind für die Einführung des vorgeschlagenen Systems prädestiniert. Es gibt sie in fast allen Branchen. Jene, die noch keinen Branchenverband oder keine Vertretung ins Leben gerufen haben, können dies jederzeit nachholen.

Das System betrifft bestimmte Branchen. Für andere Branchen, wie beispielsweise die Viehwirtschaft, ist ein solches System weniger interessant. Der hohe Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen in dieser Branche stellt bereits eine Art Versicherungssystem dar.

Für den Kanton ist es ein Leichtes, die Wettersituation zu überwachen, da er über mehrere Sonden und Messstationen verfügt, die Daten in Echtzeit liefern. Die Produzentinnen und Produzenten setzen ihrerseits alles daran, um ihre Ernte zu schützen.

Es würden keine individuellen Entschädigungen, sondern vielmehr Entschädigungen pro Branche entrichtet.

Art. 20a Abs. 3

Antrag eines Abgeordneten	³ <i>Dieser Fonds dient ausschliesslich dem Zweck, den Fortbestand der landwirtschaftlichen Walliser Kulturen bzw. der betreffenden Branchen bei Eintritt schwerwiegender meteorologischer oder phytosanitärer Ereignisse oder bei der Bewältigung grösserer phytosanitärer Risiken, unter Berücksichtigung des kantonalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel, wie folgt sicherzustellen:</i>
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> • Mit diesem Antrag soll der Fortbestand des Walliser Obstbaus unter Berücksichtigung des kantonalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel gewährleistet werden. • Der Verweis auf einen operativen Aktionsplan im Gesetz könnte problematisch sein. • Die Finanzierung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel durch Beiträge, die für den Katastrophenfall vorgesehen sind, würde die Komplexität des Systems erhöhen und zu einer Zweckentfremdung der Mittel führen. • Die Rettung einer Branche im Katastrophenfall von der Verwendung oder dem Verzicht auf bestimmte Behandlungen abhängig zu machen, widerspricht dem Grundgedanken des Entwurfs. • Die Berücksichtigung des kantonalen Aktionsplans versteht sich von selbst und bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Art. 20a Abs. 4

Antrag eines Abgeordneten	⁴ Als schwerwiegende meteorologische Ereignisse gelten alle grösseren meteorologischen Ereignisse wie beispielsweise Frost, Trockenheit, Sturm und Dauerregen , die sehr grossen Schaden verursachen und dabei eine Produktionsbranche oder eine Kulturart in ihrer Gesamtheit auf kantonaler Ebene oder in einem grösseren, klar definierten Perimeter gefährden.
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> Die Kommission streicht die Aufzählung von grösseren meteorologischen Ereignissen, da die phytosanitären Ereignisse auch nicht aufgezählt werden, und um nicht versehentlich das eine oder andere Ereignis auszuschliessen.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 8 Ja, 4 Nein und 1 Enthaltung angenommen.

Art. 20a Abs. 6

Die [Quarantäneorganismen](#) sowie die diesbezüglichen obligatorischen Massnahmen sind auf Bundesebene festgelegt. Der Kanton ist in diesem Bereich Vollzugsorgan und hat keinen Handlungsspielraum.

Dieser Absatz bezieht sich insbesondere auf Schadorganismen, die vom Bund nicht mehr oder noch nicht als Quarantäneorganismen anerkannt sind. Er ermöglicht es dem Kanton, solche Schadorganismen zu bekämpfen, allerdings ohne Unterstützung des Bundes.

Art. 20a Abs. 7

Das Reglement sieht die Anhörung des Branchenverbands vor. Allerdings ist es in erster Linie der Staatsrat, der das öffentliche Interesse vertritt und daher auch entscheiden kann, inwieweit er die Rückmeldungen des Branchenverbands berücksichtigt.

Diese Praxis kommt auch für die Validierung der Erntebeschränkungen oder der obligatorischen Förderbeiträge zur Anwendung. Der Staatsrat will jedoch nicht gegen den Willen des Branchenverbands Massnahmen umsetzen.

Art. 20b Abs. 1 Bst. a

Personen, die keine Direktzahlungen erhalten, können freiwillige Beiträge leisten.

Unter Vermarkter sind Zwischenhändler zu verstehen, welche die Erzeugnisse an Grossverteiler liefern.

Eine Beitragspflicht für Grossverteiler wird thematisiert. Eine solche Massnahme hätte allerdings höchstwahrscheinlich negative Folgen für die Walliser Produzentinnen und Produzenten. Sie dürfte dazu führen, dass die Grossverteiler den Walliser Produzentinnen und Produzenten tiefere Preise zahlen oder aber, dass sie den Lieferanten wechseln und die Walliser Produzentinnen und Produzenten mit leeren Händen dastehen.

Das Quasi-Duopol bei den Grossverteilern auf nationaler Ebene führt dazu, dass das Restrisiko leider bei den Produzentinnen und Produzenten und nicht bei den Verteilern liegt. Diese Situation lässt sich auch auf globaler Ebene beobachten.

Art. 20b Abs. 2

Das Kriterium der Anbaufläche soll gewährleisten, dass vorrangig Berufslandwirte unterstützt werden.

Art. 20c Abs. 1

Antrag eines Abgeordneten	Grundsatzabstimmung: <i>Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Beiträge» im gesamten Gesetzesentwurf verwendet wird?</i>
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> Die Kommission möchte den Gesetzestext vereinheitlichen und dabei sowohl auf die Meteorologie als auch auf den Pflanzenschutz verweisen.
Abstimmung	Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Art. 20c Abs. 4

Die Aufstockung des Betrags auf zwei Millionen Franken wird erörtert. Die Verwaltung kann die Gewährung von einer Million Franken garantieren und hat diesen Betrag auch budgetiert. Die Gewährung eines höheren Betrags würde eine Neuzuweisung der Ressourcen der DLW bedingen, deren Machbarkeit zum heutigen Zeitpunkt ungewiss ist.

Art. 20d Abs. 2

Durch die Verankerung einer Auskunftspflicht im Gesetz verfügt der Kanton über die nötige Gesetzesgrundlage, um das Monitoring des Systems zu gewährleisten.

Art. 20e Abs. 2

Antrag eines Abgeordneten	Grundsatzabstimmung: <i>Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «beitragspflichtig» im gesamten Gesetzesentwurf verwendet wird?</i>
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> Der Begriff «betroffene» umfasst auch Bewirtschafter/-innen, die nicht direkt zum System beitragen. Die Kommission ändert den Entwurf um klarzustellen, dass lediglich beitragspflichtige Branchen oder Kulturarten leistungsberechtigt sind.
Abstimmung	Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Schlussberatung und -abstimmung**5.1. Schlussberatung**

Keine Wortmeldungen.

5.2. Schlussabstimmung

Die Kommission LTU nimmt den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kLwG) einstimmig an.

Sitten, 5. Oktober 2023

Die Präsidentin
ANDREY-BERCLAZ Marlyne

Der Berichterstatter
ZUBER Corentin